

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom

über die Änderung des Gesetzes über die Fortzahlung
der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen
Waffenübungen

Artikel I

Das Gesetz vom 11. April 1962 über die Fortzahlung
der Bezüge aus Anlaß der Ableistung von freiwilligen
Waffenübungen, LGB1.Nr. 148, in der Fassung der
Gesetze LGB1.Nr. 24/1967, LGB1. 2030-2 und 2030-3,
wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs.1 hat das Zitat "§§ 28 Abs.9 oder 52 des Wehrgesetzes, BGBl.Nr. 181/1955 in der Fassung BGBl.Nr. 272/1971", zu lauten:
"§§ 28c oder 52 des Wehrgesetzes, BGBl.Nr. 181/1955, in der Fassung der Wehrgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 385,".

2. Im § 1 Abs.4 ist der Hundertsatz "3,8 v.H." jeweils durch den Hundertsatz "6,5 v.H." zu ersetzen und hat das Zitat "Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200-2, in der jeweils geltenden Fassung" zu lauten: "Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. August 1977 in Kraft.